

Gesetz über den Feuerschutz

Anträge der Redaktionskommission vom 25. November 2019

- Art. 5^{bis} Ingress:* Von der zuständigen Behörde im Rahmen ihres Ermessensspielraums ~~erlasse~~verfügte Auflagen:
- Art. 7 Abs. 1 Bst. a:* der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt ~~und~~sowie die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- Art. 8 Abs. 1:* Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer von Bauten und Anlagen halten die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen ~~sowie~~und haustechnische Anlagen, soweit diese von den schweizerischen Brandschutzvorschriften erfasst sind, bestimmungsgemäss in Stand und jederzeit betriebsbereit.
- Art. 10 Abs. 1:* Eine Betriebsbewilligung ist bei Gebäuden erforderlich, für die Brandmelde- oder Löschanlagen vorgeschrieben sind, ~~sowie~~und bei Gebäuden mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind.
- Art. 11:* Die zuständige Behörde kann während der Realisierung und nach Abschluss eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens die Einhaltung der in der Bewilligung verfüzten Auflagen ~~sowie~~und die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrollieren.
- Art. 22 Abs. 1:* Die politische Gemeinde regelt die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten durch ~~einen~~ Tarif.
- Abs. 2:* Die Regierung legt die Struktur ~~der Tarife~~des Tarifs und die Höchstansätze fest.
- Art. 32 Artikeltitle:* Befreiung ~~von der Feuerwehrrpflicht~~
- Art. 34 Abs. 1 Bst. a:* mit einer Ehegattin oder einem Ehegatten, die oder der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben ~~oder~~;
- Art. 36 Abs. 2 Bst. a:* die Grundausbildung aller neu eintretenden Feuerwehrleute ~~sowie~~, der Fachspezialistinnen und Fachspezialisten, der Instruktorinnen und Instruktoren sowie des Kaders;

- Art. 39 Abs. 4: Die politische Gemeinde haftet für Schäden, die Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihrer Dienstpflicht und ~~helfeleistenden~~helfe-leistende Zivilpersonen erleiden, sowie für Schäden, welche die Feuerwehr verursacht, sofern nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder der Geschädigte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
- Art. 43 Abs. 1: ~~Zur Finanzierung der Aufwendungen, die dem Kanton aus der Erfüllung der ihm nach diesem Erlass zukommenden Aufgaben entstehen, entrichten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer eine zweckgebundene jährliche Abgabe. Sie beträgt höchstens 15 Rappen je Fr. 1'000.— des nach der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung¹ massgeblichen Gebäudeversicherungswerts. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer entrichten eine zweckgebundene jährliche Abgabe zur Finanzierung der Aufwendungen, die dem Kanton aus der Erfüllung der ihm nach diesem Erlass zukommenden Aufgaben entstehen.~~
- Abs. 1^{bis} (neu): Die Abgabe beträgt höchstens 15 Rappen je Fr. 1'000.— des nach der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung² massgeblichen Gebäudeversicherungswerts.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel- und Absatzfolge.

¹ sGS 873.

² sGS 873.